

Maßnahmeprogramm Wohngebiet Kinderhaus-Brüningheide

Jährliche Förderung ab dem Jahr 2014 - Gesamt	150.000,00 €
---	--------------

Sozialamt			
Projekt-Nr.	Projekte	Projektträger	städtische Förderung
1.05	Nachbarschaftsstärkung und Mieter/innen-Schulung	Amt für Wohnungswesen	1.000,00 €
2.02	Spiel- und Freizeitzone	Amt für Grünflächen und Umweltschutz	6.000,00 €
4.02	Integrationsarbeit vor Ort	Begegnungszentrum Sprickmannstraße e.V.	36.000,00 €
5.01 / 5.03	Wir verstehen uns	Kinderhauser Arbeitslosen Initiative KAI e.V.	30.000,00 €
5.04	Gesund Aufwachsen in Kinderhaus	Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten	10.000,00 €
6.01	Schuldnerberatung vor Ort	Diakonie Münster e.V.	36.000,00 €
6.02	Kulturprojekte: Interkulturelle Veranstaltungsreihe ATRIUM e.V.	Internationaler Kulturverein ATRIUM e.V.	2.000,00 €
7.01	Quartiersmanagement	Gebietsmoderation / Sozialamt	1.200,00 €
7.02	Quartiersfonds		1.200,00 €

GESAMT 123.400,00 €

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien			
Projekt-Nr.	Projekte	Projekträger	städtische Förderung
6.04	Jungenprojekt/ Sport gegen Gewalt	Begegnungszentrum Sprickmannstraße e.V.	1.100,00 €
6.05 / 6.06	Integrative Jugendsozialarbeit / Mobile Jugend(sozial)arbeit	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	19.450,00 €
6.07	Sport und Bewegung	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	3.300,00 €
6.08	Drogenprävention	Indro e.V.	2.750,00 €

GESAMT: 26.600,00 €

Maßnahmeprogramm Wohngebiet Kinderhaus-Brüningheide

- Richtlinien für die Mittelverwendung aus dem Quartiersfonds -

Aus den verfügbaren Mitteln des Quartiersfonds werden im Rahmen des Maßnahmeprogramms Wohngebiet Kinderhaus-Brüningheide kleinere Maßnahmen nach den folgenden Richtlinien gefördert:

1. Verwendungszweck, Förderungsprogramm

- 1.1 Gefördert werden kleinere Maßnahmen, die die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner des Programmgebiets sowie der in den südlich unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen an Aktivitäten zur Verbesserung ihrer Lebenssituation oder ihrer Teilhabemöglichkeiten unterstützen. Vorrangig werden solche kleineren Maßnahmen gefördert, in deren Rahmen nachbarschaftliche Aktionen oder andere wohngebietsbezogene Selbsthilfeaktivitäten initiiert oder verstetigt werden.
- 1.2 Die Mittel sind gegenüber Fördermitteln Dritter, einschließlich der Förderungen aus anderen Ansätzen des Maßnahmeprogramms Wohngebiet Kinderhaus-Brüningheide nachrangig; eine Kombination ist jedoch möglich.
- 1.3 Programmgebiet ist das Gebiet der Stadtzelle 631 (Brüningheide).
- 1.4 Über eine Förderung wird jeweils im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind
 - Gruppen von Bewohnerinnen und Bewohnern des Programmgebiets,
 - freiwillig gebildete Vereine mit sozial- oder kulturell-integrativer Zielsetzung, die im Programmgebiet oder in unmittelbarer Nachbarschaft zum Programmgebiet (Stadtzellen 632 [Idenbrockplatz] und 633 [Heidegrund]) ihren Sitz haben oder nicht nur einzelne Mitglieder haben, die im Programmgebiet wohnen,
 - Schulen, zu deren Einzugsbereich das Programmgebiet gehört,
 - Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die Mitglieder im Programmgebiet betreuen,
 - Einzelpersonen, die im Wohngebiet oder in unmittelbarer Nachbarschaft zum Programmgebiet (Stadtzellen 632 [Idenbrockplatz] und 633 [Heidegrund]) wohnen, sowie
 - Wohnungsunternehmen mit Wohnungsbeständen im Programmgebiet.
- 2.2 Im Rahmen dieser Richtlinien nicht bewilligt werden Anträge solcher Vereine, Gruppen, anderer Organisationen sowie Einzelpersonen, die nach ihrem ausdrücklich bekundeten Selbstverständnis oder ihrem tatsächlichen Gebaren Ak-

tivitäten entfalten, die zu Gewalt gegen andere Menschen und Gruppen aufrufen, ihnen Gewalt androhen oder sie mit Gewalt bekämpfen.

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Grundsätzlich können kleinere Maßnahmen ungeachtet ihrer konkreten Aktionsfelder sowie der Art der Aktivitäten gefördert werden, soweit sie legal sind und den Programmzielen des Maßnahmenprogramms Wohngebiet Kinderhaus-Brüningheide nicht entgegenstehen.

3.2 Zuschüsse können

- für maßnahmebezogene Sachkosten,
- für maßnahmebezogene Honorarkosten sowie,
- soweit Räume für die Durchführung einer kleineren Maßnahme erforderlich sind, für Miet- und Betriebskosten

bewilligt werden.

3.3 Nicht zuschussfähig sind

- Kosten, die vor Eingang des Antrags entstanden sind,
- laufende Kosten,
- Personalkosten und
- Investitionskosten.

4. Förderungsumfang, Art der Förderung

4.1 Der Zuschuss pro Maßnahme entspricht den zuvor kalkulierten Kosten, abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe der Ziffer 4.2, im Regelfall bis maximal 200 EURO; die geförderte Maßnahme muss selbständig durchführbar sein. Ausnahmsweise kann eine Maßnahme mit bis zu 400 € gefördert werden, wenn besonders viele Teilnehmende erwartet werden. Satz 1, 2. Teilsatz gilt entsprechend.

4.2 Zu den Aufwendungen sollen Antragsberechtigte oder Teilnehmende Eigenleistungen in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbringen.

4.3 Der Zuschuss wird als Festbetrag gezahlt; eine Nachbewilligung für dasselbe Projekt ist nicht möglich.

5. Verfahren

5.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Hierfür ist der Vordruck (Anlage) zu verwenden. Der Antrag kann auch mündlich einem Mitglied der Gebietsmoderation übermittelt werden, den es in den Vordruck überträgt und von dem oder der Antragsberechtigten unterschreiben lässt.

5.2 Über die Bewilligung im Einzelfall entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Gebietsmoderation und im Rahmen der bereitstehenden Mittel. Die Stellungnahme ist von mindestens drei Mitgliedern der Gebietsmoderation einvernehmlich zu treffen und auf dem Vordruck zu protokollieren. Ein Einvernehmen der Gebietsmoderation über die Stellungnahme kann auch über E-mail-Abfrage unter den Teammitgliedern hergestellt werden/erfolgen,

Den ausgefüllten Vordruck erhält das Sozialamt. Ein Mitglied der Gebietsmoderation informiert den Antragsteller bzw. die Antragstellerin über die Entscheidung.

- 5.3 Nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der aus einem kurzen Sachbericht (Inhalte, Anzahl der Teilnehmer/innen, Dauer der Aktion/Veranstaltung), sämtlichen Belegen sowie einer Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen besteht, zahlt das Sozialamt den Zuschuss im Umfang der nachgewiesenen Nettoausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des mündlich bewilligten Betrags aus.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2014 in Kraft.